

Federführender Dezernent: Bürgermeister Knoth, Dezernat II

Federführende/r Fachbereich/Dienststelle: KB 4.10

Beteiligte/r Fachbereich/e/Dienststellen: FB 5, KB 4.20, KB 6.50

**TOP: Fortschreibung des Regionalplanes Mittlerer Oberrhein 2003
Anhörung der Planungsträger zum Entwurf des Regionalplanes Mittlerer
Oberrhein 2022
Stellungnahme der Stadt Rastatt**

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Technischer Ausschuss	03.05.2021	öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	10.05.2021	öffentlich	Entscheidung

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): -

Abstimmung mit städt. Gesellschaften: -

Beteiligung von Jugendlichen: -

Finanzielle Auswirkungen: -

externer Gast in der Sitzung: -

Anlagen:	vorangegangene Drucksachen:
Anlage1a: (RNK mit Legende)	-
Anlage 1b: (RPL-Textteil);	
Anlage 2: (FNP-Planübersichten mit den Siedlungserweiterungsflächen);	
Anlage 3: (Liste Entwicklungsflächen)	

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Der vorliegende Text (ab Seite 4 dieser Drucksache) wird als Stellungnahme der Stadt Rastatt zur Fortschreibung des Regionalplanes Mittlerer Oberrhein 2003 beschlossen und die Verwaltung beauftragt, diese gegenüber dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein fristgerecht abzugeben.

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschlussvorschlag
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

I. Sachdarstellung und Begründung:

Der Planungsausschuss des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein hat am 13.01.2021 den Entwurf des Regionalplanes 2022 (Stand Februar 2021) gebilligt und die Durchführung der Anhörung der Träger öffentlicher Belange zur Fortschreibung des Regionalplanes Mittlerer Oberrhein 2003 beschlossen. Die Stadt Rastatt wurde gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LplG BW) mit Schreiben vom 26.02.2021 an dem Verfahren beteiligt. Frist zur Abgabe einer Stellungnahme ist der 28.05.2021.

Falls sich aus der Anhörung Änderungen im Planentwurf ergeben, wird dieser überarbeitet und eine erneute Anhörung durchgeführt. Der Regionalverband prüft die vorgebrachten Stellungnahmen und teilt das Ergebnis der Prüfung den Absendern mit. Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und der abschließenden Abwägung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken wird der Regionalplan von der Verbandversammlung als Satzung beschlossen und hat damit den Charakter einer Rechtsnorm. Er wird durch die Oberste Landesplanungsbehörde (derzeit: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg) genehmigt und tritt nach der anschließenden Verkündung in Kraft.

Der Regionalplan bildet die Grundlage für die räumliche Entwicklung der Region. In diesem werden für einen Planungshorizont von etwa 15 Jahren die künftigen Anforderungen an den Raum rechtsverbindlich festgelegt. Der Regionalplan formt die im Raumordnungsgesetz (ROG), dem Landesentwicklungsplan (LEP BW 2002) und in fachlichen Entwicklungsplänen festgelegten Vorgaben räumlich und sachlich aus und formuliert verbindliche Vorgaben für die Bauleitplanung und die Träger raumbedeutsamer Vorhaben. Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Die Planaussagen unterscheiden sich aufgrund ihrer rechtlichen Verbindlichkeit erheblich. Sie enthalten Ziele, Grundsätze und nachrichtliche Übernahmen.

Ziele (Z) sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes.

Dagegen sind die Grundsätze (G) Aussagen – mit geringerer Bindungskraft – zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen der nachgeordneten, konkreteren Entscheidungsebenen (z.B. Abwägungsmaterial der Bauleitplanung).

Nachrichtliche Übernahmen (N) enthalten Hinweise auf (verbindliche) Regelungen in anderen Rechtsnormen, u.a. aus dem Landesentwicklungsplan und aus fachlichen Entwicklungsplänen.

Der vorgelegte Planentwurf besteht aus einem Textteil, der Raumnutzungskarte (RNK) und weiteren Karten sowie dem Umweltbericht. Die Raumnutzungskarte – Ausschnitt Rastatt – mit Legende ist als **Anlage 1a** sowie der Textteil als **Anlage 1b** beigefügt.

Der Regionalplan enthält Ziele und Grundsätze der anzustrebenden Räumlichen Entwicklung und Ordnung in der Region, Festlegungen zur Regionalen Siedlungsstruktur (Entwicklungsachsen, Siedlungsentwicklung, Einzelhandelsgroßprojekte,...), zur Regionalen Freiraumstruktur (Regionale Grünzüge und Grünzäsuren, Gebiete für besonderen Freiraumschutz, Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen, Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz, Gebiete für Rohstoffvorkommen) und zur Regionalen Infrastruktur (Integrierte Infrastrukturentwicklung, Straßenverkehr, Schienenverkehr, Schienenpersonennahverkehr, Güterverkehr, Flugverkehr, Fahrradverkehr, Energie).

Die Festlegungen der Teilfortschreibungen „Oberflächennahe Rohstoffe – Kies und Sand“ und „Freiflächenfotovoltaik“ sind nicht Gegenstand der Gesamtfortschreibung. Ebenso wird das Thema Windenergie nicht im Rahmen der Gesamtfortschreibung, sondern in einer eigenen Teilfortschreibung bearbeitet.

Die Interessen der Stadt Rastatt sind von der Regionalplanfortschreibung, z.B. von den Festlegungen zur Siedlungsentwicklung berührt. Diese sind darauf ausgerichtet, die Eigenentwicklung aller Städte und Gemeinden zu wahren und die darüberhinausgehende „verstärkte Siedlungstätigkeit“ in raumordnerisch begünstigten Standorten zu konzentrieren.

Das Siedlungskonzept des Regionalplans folgt vier grundlegenden Zielrichtungen:

- Sparsamer Umgang mit dem knappen Gut „Fläche“.
- Allen Kommunen im Rahmen ihrer Zentralität Entwicklungsspielräume eröffnen.
- Das Siedlungsgeschehen auf Gebiete mit guter Eignung und geringen Konflikten mit der Natur- und Landschaftsentwicklung lenken.
- Gebiete schonen, die raumordnerisch besonders sensibel sind.

Im Regionalplan werden als Ziel „Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen“ festgelegt. In der Kernstadt und allen Ortsteilen sind Siedlungserweiterungsflächen vorgesehen. Die Anregungen, die zu den Flächen gegeben werden, sind der Stellungnahme in Verbindung mit **Anlage 2** zu entnehmen. Zudem gibt es im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt (FNP), 3. Änderung, noch Flächenpotenziale, da nicht alle Flächen entwickelt wurden. In **Anlage 3** sind die Flächenpotenziale im FNP sowie die Siedlungserweiterungsflächen im RPL entsprechend der vorgesehenen Stellungnahme der Stadt aufgelistet.

Die Verwaltung schlägt vor, folgende Stellungnahme der Stadt Rastatt gegenüber dem Regionalverband abzugeben. Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt geben separate, eigene Stellungnahmen ab.

Stellungnahme der Stadt Rastatt zur Fortschreibung des Regionalplanes Mittlerer Oberrhein 2003 im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2022 (Entwurf, Stand: Februar 2021)

Die Stadt Rastatt gibt folgende Stellungnahme zum Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2022 (Entwurf, Stand: Februar 2021) ab:

Plansatz 1. - Ziele und Grundsätze der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region

Im Regionalplan an sich aber auch in Plansatz 1.2.5. „Grundsätze zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft“ fällt auf, dass keine zukunftsweisenden Aussagen zum Lebensraum Wald und seiner großen Bedeutung für die Menschheit bzw. die dort lebenden Tier- und Pflanzenwelt gemacht werden.

Zusammen mit den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege dienen Waldflächen der dringend notwendigen Sicherung von Lebensräumen und bedürfen einer entsprechenden Würdigung im Regionalplan.

Ebenso wie Regionale Grünzüge sind die Wälder rund um Rastatt mit den Teilorten großräumig zu sichern. Vor dem Hintergrund der klimatischen Veränderungen in den kommenden Jahrzehnten sollten im Regionalplan potentielle Waldentwicklungsflächen ausgewiesen werden, um langfristig den geringen Waldanteil in der Rheinebene in Form von Aufforstungen flächenmäßig zu erhöhen.

Großflächige, zusammenhängende Waldflächen sollten vor einer Besiedlung gesichert werden. Allgemein muss die Bedeutung der Waldflächen in der Rheinebene in Bezug auf die Trinkwassergewinnung, die Hochwasserschutzfunktion, den Klimaschutz sowie die Erholungsfunktion im Regionalplan klar dargestellt und entsprechend verankert werden.

In Plansatz 1.2.6. „Grundsätze zur Entwicklung der Infrastruktur“ sollte stärker auf Verkehrsvermeidung und –steuerung sowie Verlagerung auf Verkehrsarten des Umweltverbundes abgezielt werden.

Plansatz 2. - Regionale Siedlungsstruktur – 2.4. Siedlungsentwicklung

Bauflächenbedarfsermittlung

In PS 2.4.3. sind die Ziele und Grundsätze der Bauflächenbedarfsermittlung aufgeführt und werden Aussagen zur Berechnung getroffen.

Hier wird von städtischer Seite auch die Aufnahme von Orientierungswerten für den Wohnbauflächenbedarf sowie der ermittelten Wohnraumbedarfszahlen /-umfänge der Stadt und Gemeinden gefordert.

Nur so sind eine Prüfbarkeit des Umfangs der für Rastatt im RPL-Entwurf vorgesehenen „Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen“ sowie ihre Einordnung in der Region gegeben. Dies auch vor dem Hintergrund, dass es sich um eine Zielfestlegung handelt und nicht mehr wie im RPL 2003 um einen Vorschlag.

Das Thema Siedlungserweiterungen wird „nur räumlich“ (Verortung) abgearbeitet bzw. ist nur räumlich nachvollziehbar (Prüf- und Bewertungsverfahren), aber nicht rechnerisch den Umfang der Bauflächenpotentiale betreffend.

Schwerpunktbereiche für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen

In PS 2.4.3. (3) wurde in der Aufzählung der Orientierungswerte (3) und (5) vertauscht.

PS 2.4.3. (7) Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen (Vorranggebiet)

Zu den einzelnen im RPL-Entwurf vorgesehenen „Gebieten für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen“ (Flächen-ID Regionalverband) werden folgende Anregungen vorgebracht. In den beigefügten Plänen sind die beantragten Änderungen der Flächen nachzuvollziehen.

Kernstadt

Da im nordwestlichen Bereich der Fläche-ID SERW_534_V1 (Fläche 2 - Fohlenweide) eine Fusion von zwei Tennisvereinen geplant ist, soll sie bis zum Ötigheimer Weg reduziert werden.

Die Flächen-ID: SERW_533_V2 (Fläche 3 – Friedhofserweiterung) soll um den nördlichen Bereich (Parkplatz) erweitert werden.

Ottersdorf

Die Fläche ID: SERW_221_V1 / Fläche 2 „Gänsewäldle“ befindet sich bereits in der Entwicklung. Sie ist Teil der 12. FNP-Änderung (Änderungen auf den Gemarkungen Ottersdorf

und Plittersdorf), die sich noch im Verfahren befindet. Momentan wird der zweite Offenlagebeschluss vorbereitet. Im Gewerbegebiet „Gänsewäldle“ wird an der Kreisstraße K3641 auf einer Teilfläche von ca. 0,85 ha für einen Nahversorger eine Sonderbaufläche für großflächigen Einzelhandel vorgesehen. Parallel läuft das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Aufgrund der aktuellen Planung der 12. FNP-Änderung und da im restlichen Gewerbegebiet ein Neubau der Feuerwehr vorgesehen ist, wird um Aufnahme der gewerblichen Entwicklungsfläche (Fläche 3) als Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen („Lückenschluss“) gebeten.

Plittersdorf

Um dem Ortsteil Plittersdorf Entwicklungsmöglichkeiten zu gewährleisten, wird die Aufnahme der Fläche-ID: SERW_575_V2 (Fläche 1) in reduziertem Umfang (bis zum Feldweg entlang des Ortsrandes) in die RNK beantragt.

Fläche ID:SERW_576_V1 und SERW_218_V1 / Fläche 3 „östlicher Ortseingang“ befindet sich bereits in der Entwicklung. Sie ist Teil der 12. FNP-Änderung (Änderungen auf den Gemarkungen Ottersdorf und Plittersdorf), die sich noch im Verfahren befindet. Am „östlichen Ortseingang“ wurde statt geplanter Wohnbaufläche eine Mischbaufläche / Feuerwehr ausgewiesen. Die Planung der Feuerwehr zeigt, dass dort nur noch wenige Flächen zur wohnbaulichen Nutzung zur Verfügung stehen werden (v.a. Fläche der ehemaligen Gärtnerei im Norden). Zudem ist davon auszugehen, dass die Fläche SERW_561_V1 nördlich der Altrheinhalle aufgrund verschiedener Rahmenbedingungen (Dammsanierung, Nachbarschaft Natura 2000 und Mehrzweckhalle/Sportanlage) nicht bzw. nicht wirtschaftlich entwickelbar ist, so dass sie entfallen kann.

Es wird begrüßt, dass die Fläche 2 weiterhin in der Raumnutzungskarte aufgenommen ist.

Wintersdorf

Die Fläche-ID SERW_566_V1 (Fläche 2) wurde vom Regionalverband zurückgestellt. Es wird beantragt, diese Fläche statt der Fläche ID SERW_568_V1 am westlichen Ortsrand, die schwer entwickelbar (Erschließung, Dammsanierung) und naturräumlich hochwertig ist, in den RPL-Entwurf aufzunehmen.

Zudem wird nochmals darauf hingewiesen, dass Krautstücker II (Fläche 1) nicht in das Prüf- und Bewertungsverfahren des RVMO aufgenommen wurde, aber in den RPL-Entwurf Eingang finden soll.

Niederbühl

Aufgrund von erhaltenswerten Grünstrukturen und zu sichernden Grünverknüpfungen (Grünkonzeption Hammelsgarten) kann die Fläche ID SERW_190_V1 / Fläche 2a „Unteres Bauland“ nur teilweise für eine Siedlungsnutzung entwickelt werden (ca. 14,5 ha).

Rauental

Bei der Flächen-ID SERW_565_V2 (Fläche 1) wird aus städtebaulichen Gründen eine Ergänzung der vom Regionalverband vorgesehenen Fläche beantragt. Die Fläche östlich davon ist im FNP bereits als gemischte Baufläche ausgewiesen.

Bei Fläche-ID SERW_344_V1 (Fläche 5) wird aus städtebaulichen Gründen um Änderung der Abgrenzung gebeten.

Zudem wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Flächen 3+4 nicht in das Prüf- und Bewertungsverfahren des RVMO aufgenommen wurden. Es wird die Aufnahme beider Flächen in den RPL-Entwurf beantragt. Die Fläche 3 wird durch die Verlegung der Hochspannungsleitung machbar.

Plansatz 3. - Regionale Freiraumstruktur

PS 3.1.1. Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

- Die Flächen am südlichen Siedlungsrand von Plittersdorf sowie am nordöstlichen Siedlungsrand von Ottersdorf außerhalb des Landschaftsschutzgebietes sollen nicht als VRG Regionaler Grünzug / Grünzäsur festgelegt werden.
- Die schmale Grünanlage „Röttererberg zum Waldfriedhof“ soll nicht als Regionaler Grünzug, sondern als Siedlungsfläche festgelegt werden. Es ist eine zu kleinteilige Festlegung und zudem im Siedlungsbereich.

Sportanlagen

Sportflächen werden in der Raumnutzungskarte (RNK) als Weißflächen dargestellt. Da nahezu der gesamte Freiraum von Rastatt als Regionaler Grünzug festgelegt ist, befinden sich die Sportanlagen am Stadtrand von Rastatt im Regionalen Grünzug. Bauliche Anlagen sind im Regionalen Grünzug ausgeschlossen. Ausnahmsweise sind u.a. freiraumorientierte Freizeit- und Naherholungsnutzung zulässig. Hier muss mit Blick auf Sportanlagen mehr ausgeführt und definiert werden, u.a. hinsichtlich des baulichen Umfangs. Bei Sportanlagen handelt es sich um eine Nutzung mit Gebäuden, Parkplätzen, weiteren versiegelten Flächen und Kunstrasenplätzen.

Zudem halten wir eine Kennzeichnung der Sportplätze für erforderlich.

PS 3.2.1. Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege

Die **Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege** werden nur außerhalb von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren festgelegt (siehe Begründung Seite 100). Innerhalb von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren übernehmen diese die Funktionen zur Sicherung und Entwicklung von Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege. Damit ist aber nicht ersichtlich, ob der Festlegung als Regionaler Grünzug und Grünzäsur auf die jeweilige Fläche bezogen eine entsprechende Schutzfunktion tatsächlich zugrunde liegt und ob - auf-

grund der weitergehenden Zielfestlegungen - im Einzelfall die ausnahmsweisen Zulässigkeiten weiter eingeschränkt sind bzw. was im Hinblick auf funktionswidrige Nutzungen zu beachten ist; z.B. sind im Regionalen Grünzug freiraumorientierte Freizeit- und Naherholungsnutzungen ausnahmsweise zulässig, im Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege nur solche, die den Freiraum nicht erheblich durch Licht oder Lärm beeinträchtigen.

Bei in Regionalen Grünzügen integrierten Vorranggebieten für Naturschutz- und Landschaftspflege ist nicht ersichtlich, ob hier – bei Überlagerung mit der Festlegung Vorranggebiet für Landwirtschaft - Zielkonflikte entstehen können; bspw. durch die Einschränkungen hinsichtlich der Art/ Lage von Kompensationsmaßnahmen resp. von Maßnahmen zur Aufwertung der Biotopverbundfunktion, die für die Ausweisung von Vorranggebieten für Naturschutz- und Landschaftspflege eine wesentliche Rolle spielt.

Bezüglich der Übernahme der **Wildtierkorridore** fehlt ein Hinweis, dass diese ebenfalls nur außerhalb von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren festgelegt werden. Zu weitergehenden Zielfestlegungen und in der Folge weitergehende Zulässigkeitseinschränkungen innerhalb der Wildtierkorridore im Vergleich zu denen in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren siehe obige Anmerkungen.

Durch die integrative Überlagerung mit den Festlegungen Regionaler Grünzug bzw. Grünzäsur wird das Thema Biotopverbund als ein von Seiten des Landes zentrales Naturschutzziel im RPL nicht entsprechend angemessen dargestellt. Die für den regionalen Biotopverbund relevanten Flächen sind aufgrund der integrierten Darstellung nicht ersichtlich, so dass ihnen nicht die entsprechende Bedeutung zugewiesen werden kann.

PS 3.2.2. Gebiete für Landwirtschaft

In **Vorranggebieten für Landwirtschaft** sind gemäß den Festlegungen im RPL und ihrer Begründung nicht zulässig:

- Aufforstungen
- Naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen (ausnahmsweise zulässig PIK oder solche, die sich räumlich an bestehenden Strukturen orientieren, siehe bspw. Aufzählung auf S. 102, ausgenommen hiervon sind Bereiche mit Überlagerung einer Grünzäsur).

Im Hinblick auf Aufforstungen wird dies abgelehnt, da dies widersprüchlich ist

- zur FNP-Darstellung für die Aufforstungsfläche im Bereich Grimmesau südwestlich des Automobilwerks (bereits umgesetzt),
- zu aus städtischer Sicht günstigem Aufforstungspotential im Gewann Gründe nördlich der Murg („Feser“-Flächen),
- zu aus städtischer Sicht günstigem Aufforstungspotential im Gewann Im Unterstein / Bereich Bannwasser östlich von Ottersdorf.

Im Hinblick auf naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen bzw. auf Aufwertungsmaßnahmen zur Förderung des regionalen/ kommunalen Biotopverbunds wird dies abgelehnt, da sich aus städtischer Sicht folgende Widersprüche/ nicht angemessene Restriktionen ergeben:

- Im Zusammenhang mit der Süderweiterung des Automobilwerks (siehe Grundlagenvereinbarung über die Entwicklung des Werksgeländes der Daimler AG, Rastatt zwischen der Stadt, der Daimler AG, der Umweltstiftung und den Naturschutzverbänden) ist eine Naturschutzgebietsausweisung und Realisierung eines großflächigeren Ausgleichskonzepts im Gewann Stockstücker/ Grünel, Gem. Ottersdorf vorgesehen.
- Die entsprechend festgelegten Bereiche sind zukünftig nur sehr eingeschränkt für die Entwicklung von Vernetzungsstrukturen bzw. von Ausgleichsmaßnahmen nutzbar; dies betrifft wie bei Plittersdorf teils auch große Teile der jeweiligen Gemarkung: Dort (sowie auch im übrigen Stadtgebiet) verlaufen die Wege hauptsächlich entlang des Kopfendes der in der Regel sehr schmalen Grundstücke, d. h. bei Entwicklung von Vernetzungsstrukturen/ -achsen wären eine Unmenge von Grundstücken betroffen und eine Vernetzung entlang der Längsachse der Grundstücke wäre – mit Ausnahme der Umsetzung von PIK-Maßnahmen – nicht möglich, da bzw. falls hier bestehende Orientierungsstrukturen (wie Hecken, Feldgehölze, Streuobst o. ä.) weitgehend fehlen. PIK-Maßnahmen (im engeren Sinne) stellen nur eine sehr spezielle Form von Ausgleichs-/ Vernetzungsmaßnahmen dar (insb. für Feldvögel). Dies bedeutet, dass in diesen Bereichen die kommunale Aufgabe zur Umsetzung des landesweiten Biotopverbunds (für andere Lebensräume) nicht erfüllt werden kann bzw. die Bereiche für die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen faktisch nicht mehr zur Verfügung stehen (insb. Herstellung der Verfügbarkeit aller Flächen unwahrscheinlich und erheblicher personeller/ finanzieller Aufwand für Ankauf und Neuausmarkung der Grundstücke).
- Die Festlegung betrifft bei Niederbühl/ Förch in größerem Umfang PFC-belastete Böden (teilweise mit Überlagerung Grünzäsur, dort zumindest Ausgleichsmaßnahmen uneingeschränkt möglich); eine vorrangige Nutzung dieser Flächen für Ausgleichsmaßnahmen/ Aufforstungen wurde bisher in Gesprächen mit dem Landwirtschaftsamt befürwortet.

Fragen zur Konkretisierung der Festlegung:

- Welche Definition von PIK-Maßnahmen liegt dem RPL zugrunde (zählen dazu auch Extensivgrünland, Streuobst)?
- Wie muss die Ausnahme begründet werden?

PS 3.2.3. Gebiete für Erholung

In Gebieten für Erholung (betrifft im Stadtgebiet Teile der rezenten Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Plittersdorf) mit den multifunktionalen Festlegungen Regionaler Grünzüge und Grünzäsuren wird der Belang ebenfalls zeichnerisch durch diese Instrumente abgedeckt. Auch diesbezüglich sind weitergehende Zulässigkeitserfordernisse zu beachten (siehe Begründung Seite 103), die mit der kartographischen Festlegung als Regionaler Grünzug/ Grünzäsur nicht ersichtlich werden.

PS 3.2.4. Gebiete für Kaltluftabfluss

Entsprechendes gilt für Gebiete für Kaltluftabfluss mit den multifunktionalen Festlegungen Regionaler Grünzüge und Grünzäsuren. Auch diesbezüglich sind weitergehende Zulässigkeitserfordernisse zu beachten (z.B. sind Standortalternativen unter besonderer Berücksichtigung der Kaltluftströme zu prüfen; auch bei Vorhaben, deren Beeinträchtigungen im Hinblick auf Kaltluftabfluss nicht erheblich sind), die mit der kartographischen Festlegung als Regionaler Grünzug/ Grünzäsur räumlich nicht nachvollziehbar sind.

Fragen zur Konkretisierung der Festlegung:

- Was bedeutet die Prüfung von Standortalternativen bei Überlagerung der Festlegung mit regionalplanerisch abgestimmten Siedlungserweiterungen konkret (bspw. für geplantes Baugebiet Vogelsand, Rauental oder Gewerbliche Entwicklung Oberes Bauland, Kernstadt)? Sind dann die anderen Erweiterungsflächen vorrangig zu entwickeln? Was ist, wenn es keine entsprechenden Alternativen zur Abdeckung des zulässigen Entwicklungsbedarfs gibt?

PS 3.3. Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen

In der Rheinebene werden vier Gebiete als **Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Grundwasservorkommen** festgelegt. Diese sollen für die endgültige Fassung als Vorranggebiete festgelegt werden (im Moment inhaltlich und räumlich noch nicht ausreichend ausdifferenziert). Diese Gebiete sollten im Text benannt werden.

Frage hierzu:

- Wird die endgültige Fassung dann keine weitere Festlegung von Vorbehaltsgebieten enthalten, insbesondere das Rastatter Stadtgebiet betreffend?

PS 3.4. Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz

Die Festlegungen zum **Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz** (3.4 Z1 – Z4) betreffen die komplette Rheinniederung außerhalb der bestehenden Siedlungsbereiche und der regionalplanerisch abgestimmten Siedlungserweiterungen. Diese Gebietsabgrenzung geht weit über die festgesetzten Überschwemmungsgebiete hinaus und betrifft auch die durch Hochwasserschutzdämme geschützten Bereiche.

Bemerkenswert ist, dass die Festlegungen in Bezug auf Einzelbauvorhaben und auf die Bauleitplanung im Vorranggebiet des Regionalplans in Anlehnung an die entsprechenden Restriktionen des Wasserhaushaltsgesetzes WHG für festgesetzte Überschwemmungsgebiete ausformuliert sind. Da für den Oberrhein im Integrierten Rheinprogramm die Herstellung eines 200-jährlichen Hochwasserschutzes als Ziel definiert ist, sollen diese Festlegungen gelten, bis alle Rückhalteräume des Integrierten Rheinprogramms (IRP) umgesetzt sind. Danach sei eine Rückstufung zum Vorbehaltsgebiet denkbar.

Das heißt, dass gemäß Regionalplan innerhalb der Vorranggebiete auch außerhalb vom festgesetzten Überschwemmungsgebiet die Ausweisung von Baugebieten und die Genehmigung von Einzelbauvorhaben untersagt bzw. nur ausnahmsweise zulässig sind, sofern die bekannten „Hochwasser-Ausnahmetatbestände“ nachweislich erfüllt werden. Die Aufstellung eines neuen B-Plans am Ortsrand wie beispielsweise Krautstücker I RA-Wintersdorf wird demnach also nicht mehr bzw. nur erschwert oder eingeschränkt möglich sein.

Fragen an den Regionalverband:

1. Bemessungsansatz für den Hochwasserschutz in der Rheinniederung (nur am Rhein) ist HQ200. Auf das IRP wird im Regionalplan Bezug genommen. Müssen für die Prüfung und zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von aufzustellenden B-Plänen und von Einzelbauvorhaben im Vorranggebiet (z.B. ein Bauvorhaben an einem Aussiedlerhof) nun die maximalen Wasserspiegellagen HQ200 herangezogen werden? Hinsichtlich der Bemessung der Maßnahmen zur hochwasserangepassten Bauweise ebenso? Dies wäre dann ja strenger als im festgesetzten Überschwemmungsgebiet im Bereich der Bestandsbebauung in der Kernstadt. HQ200 wird in dem vom Land Baden-Württemberg zur Verfügung gestellten Tool „HWRM-Viewer“ nicht angezeigt.
2. Eine flächendeckende Festlegung der Rheinniederung – außerhalb der Siedlungsflächen - als Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz wird abgelehnt. Wäre es in Betracht der Topographie der Rheinniederung und der damit einhergehenden, enormen Fläche der durch die Dämme geschützten Bereiche nicht zielführend, auch schon vor vollständiger Umsetzung des IRPs die Vorranggebiete exakter zu definieren? Als Vorranggebiete sinnvoll wären Flächen, die tatsächlich für Dammrückverlegungen, Polder und sonstige Vorhaben des technischen Hochwasserschutzes sowie für Maßnahmen zur Entwicklung und zum Schutz der Gewässer und Auen geeignet und realistisch sind. Denkbar wären auch Teilflächen mit unterschiedlich formulierten Festlegungen innerhalb des Vorranggebietes.

Im Zuge des Hochwasserschutz- und Ökologieprojektes Murg wurden bereits Flächen zur Rückgewinnung ehemaliger Überflutungsgebiete im Stadtgebiet reaktiviert. Derzeit läuft die Vorplanung für die Ertüchtigung des Rheinhochwasserdamms RHWD XXIII. Auch hierbei werden im Gegensatz zu vergleichbaren Projekten unter Zustimmung und

Befürwortung der Stadt Rastatt im Stadtgebiet Rastatt mehrere mögliche Varianten von Dammrückverlegungen auf Machbarkeit geprüft. Die ungesteuerte Vergrößerung der bestehenden rezenten Aue und die Rückgewinnung bzw. Wiederanbindung ehemaliger Auengewässer ist die wohl naturnahste Form der Hochwasserrückhaltung. Dafür aber auch sehr Flächenintensiv. Dies sollte bei der Festsetzung von planerischen Hochwasser-Restriktionen im Stadtgebiet Rastatt angemessen berücksichtigt werden.

PS 3.4. (3) „Voraussetzungen für Bauleitplanung“: Die Ausweisung von Baugebieten ist in Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz ausnahmsweise zulässig, wenn u.a. keine alternativen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können. Oft ist die Entwicklung eines Baugebiets aufgrund der vorliegenden Eigentumssituation nicht möglich bzw. erschwert. Kann dies bei der Begründung zu fehlenden alternativen Möglichkeiten herangezogen werden?

Gemeinsame Riedsportanlage

Die Sportvereine Ottersdorf, Plittersdorf und Wintersdorf planen eine Fusion und räumliche Zusammenlegung ihrer Sportanlagen. Momentan wird ein Standort für eine gemeinsame Riedsportanlage gesucht. Da der gesamte Suchraum als Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (und als Regionaler Grünzug) festgelegt ist und dort bauliche Anlagen ausgeschlossen sind, wird im RPL-Verfahren auf dieses Projekt hingewiesen und um Einbeziehung gebeten. Durch Zusammenlegung der Sportanlagen können Flächen reduziert und die Sportanlagen Plittersdorf und Winterdorf, die sich beide im Naturschutzgebiet befinden, zurückgebaut werden.

Die Gebietsabgrenzung und Festlegung von **Vorbehaltsgeländen für den vorbeugenden Hochwasserschutz** betreffen die Vorranggebiete plus die Flächen, die gemäß Hochwassergefahrenkarte bei Extremhochwasser HQ_{extrem} überschwemmt werden können einschließlich der bestehenden Siedlungsbereiche und der regionalplanerisch bereits abgestimmten Siedlungserweiterungen. Bis auf wenige, höher gelegene Teilflächen gilt also das gesamte Stadtgebiet Rastatt samt seinen Ortsteilen gemäß vorliegendem Regionalplan als Vorbehaltsgelände.

Definition gemäß vorliegendem Regionalplan: „Vorbehaltsgelände für den vorbeugenden Hochwasserschutz dienen der Vermeidung und Minderung von Schadensrisiken. In den Vorbehaltsgeländen kommt den Belangen des Hochwasserschutzes in der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen besonderes Gewicht zu. Dazu sollen hochwasserempfindliche bauliche Anlagen dem Risiko entsprechend geplant und ausgeführt werden. Durch eine hochwasserangepasste Bauweise sollen Schadensrisiken reduziert werden.“

Die aufgeführten Festlegungen für das Vorbehaltsgebiet im vorliegenden Regionalplan entsprechen den ohnehin per Wassergesetz WG und Wasserhaushaltsgesetz WHG im Hochwasserrisikogebiet (HQ_{extrem}) geltenden Bestimmungen. Neu ist, dass dem Hochwasser- und Gewässerschutz nun auch per Regionalplan mehr Gewicht gegeben wird. Ausnahmen anderer Planungen werden gemäß vorliegendem Regionalplan im Falle einer Überlagerung den Grundsätzen des vorbeugenden Hochwasserschutzes untergeordnet: „Hinsichtlich der Ausnahmen sind im Falle der Überlagerung die engeren Regelungen der Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz zu beachten.“

Plansatz 4. - Regionale Infrastruktur

In der Tabelle zu PS 4.4 auf Seite 41 und in der Raumnutzungskarte wird für die SPNV-Trasse nach wie vor eine Trasse durch die Rastatter Innenstadt ausgewiesen, die nicht umsetzbar ist und daher aus dem Planwerk herausgenommen werden sollte. Gleichwohl ist eine SPNV-An-/Verbindung zwischen Rastatt und dem Baden-Airpark – sowohl vor dem Hintergrund der Entwicklung und des Ausbaus einer grenzüberschreitenden ÖPNV-Verbindung auf der Entwicklungsachse (Beinheim/Roppenheim) – Rastatt (Plansatz 2.2; Tabelle 2.2) als auch vor dem Hintergrund der Schwierigkeiten bei der Realisierung einer leistungsfähigen Anbindung des Baden-Airpark für den motorisierten Verkehr - von zentraler Bedeutung für die regionale Entwicklung.

In diesem Zusammenhang hielten wir es – auch im Sinne einer besseren Verständlichkeit und Darstellung der räumlichen Verflechtungen - für sinnvoll, für die Entwicklungsachse, als auch für die zugehörigen Infrastrukturprojekte die Bezeichnung „Rastatt (Beinheim / Roppenheim)“ zu wählen; Roeschwoog, welches beispielsweise in Tabelle 4.3, Ziffer 3 genannt wird, liegt auf dieser Achse bzw. innerhalb dieses Korridors.

Die geplante Ortsumfahrung der L 77 bei Niederbühl ist in der Tabelle zu 4.2. Z (2) enthalten; die Raumnutzungskarte enthält die geplante Trasse der Ortsumfahrung zwischen der K 3716 im Nordwesten und der Weiherstraße im Südosten jedoch nicht. Die Darstellung in der Raumnutzungskarte ist entsprechend zu ergänzen.

Die südliche Umgehung des Münchfeldes (L 78b; Querspange zwischen B3 und L75) ist in der Raumnutzungskarte dargestellt; in der Tabelle zu 4.2 .Z (2) ist diese Maßnahme jedoch nicht benannt. Die Tabelle zu 4.2 ist entsprechend zu ergänzen.

Tabelle 4.2, Z (2), Ziffer 9 enthält die „B3 Ortsumfahrung Rastatt-Süd/Kuppenheim“; zwar sind die möglichen Trassenverläufe der B3 Ortsumfahrung Rastatt-Süd/Kuppenheim in der

Raumnutzungskarte als „Neubau einer Straße mit unbestimmter Trassenführung“ aufgezeigt, diese enden jedoch an der L67 unmittelbar nördlich von Kuppenheim. Tatsächlich führt die geplante Trasse der B3 Ortsumfahrung Rastatt-Süd/Kuppenheim laut den im vergangenen Jahr vom RP Karlsruhe überlassenen Scoping-Unterlagen über die L67 weiter in östlicher Richtung bis zur B462. Die Darstellung in der Raumnutzungskarte ist entsprechend zu ergänzen.

Während in Plansatz 2.2 der besondere Bedarf einer zusätzlichen Rheinquerung für den nichtmotorisierten Verkehr ausdrücklich erwähnt wird, findet sich hierzu in Plansatz 4, insbesondere in Plansatz 4.7 Radverkehr und den dazugehörigen Tabellen, keinerlei Hinweis / Position. Dies verwundert auch angesichts der Tatsache, dass derzeit ein grenzübergreifendes INTERREG-Projekt für den Bau einer „Radwegverbindung zwischen Beinheim und Wintersdorf“ vorangetrieben wird, dessen zentraler Bestandteil der Bau einer separaten Rad- und Fußwegbrücke über den Rhein bei der Wintersdorfer Rheinbrücke ist – Kostenvolumen ca. 25 Mio €.

Sowohl die zu Plansatz 4.7, Z (2) zugehörige Tabelle 4.7, Ziffer 2, als auch die Raumnutzungskarte enthalten den „Neubau einer Radschnellverbindung mit unbestimmter Trassenführung“. Dabei wurde in der Karte der Trassenverlauf gemäß der Machbarkeitsstudie des Regionalverbandes aus dem Jahr 2018 übernommen. Dies kann nach unserem Verständnis lediglich als „nachrichtlich“ übernommen angesehen werden, da die konkreten Planungen für die Radschnellverbindung im nördlichen Abschnitt „Karlsruhe – Rastatt“ seitens des RP Karlsruhe (gemäß gemeinsamer Planungsvereinbarung des RP mit den beiden beteiligten Kommunen Karlsruhe und Rastatt) erst in Kürze in Angriff genommen werden. Insofern stellt sich die Frage, ob die Aussage zu Plansatz 4.7 (2) „In den Freihaltetrassen sind andere bauliche Anlagen und Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den gesicherten Radwegevorhaben nicht vereinbar sind.“ keinen Widerspruch darstellt, da die genauen Trassenverläufe der Radschnellverbindungen noch gar nicht feststehen.

Grundsätzlich wird das Ziel einer konsequenten Förderung und Profilierung des Radverkehrs als gleichwertiges Verkehrssystem begrüßt und unterstützt.

Raumnutzungskarte

Lesbarkeit

Unter anderem die Freiraumfestlegungen „VRG und VBG vorbeugender Hochwasserschutz“ sind schwer les- und damit prüfbar. Es sollten auch andere Darstellungen außer unterschiedlicher Schraffuren und mehr Beikarten vorgesehen werden.

fehlende Darstellung von Freiraumfestlegungen bei Überlagerung mit Regionalem Grünzug bzw. Grünzäsur

In der Raumnutzungskarte werden einige wichtige Freiraumfestlegungen und nachrichtliche Übernahmen mit den Freiraumfestlegungen „Regionaler Grünzug“ bzw. „Grünzäsur“ überlagert, d.h. nicht dargestellt. Dies führt zwar zu einer besseren optischen Lesbarkeit, aber zu einer schlechteren inhaltlichen Lesbarkeit und damit einer schwierigen bzw. fehlenden Nachvollziehbarkeit, Prüfbarkeit sowie Anwendbarkeit als Planungsvorgabe. Dies trifft v.a. auch auf den Gemarkungen der Stadt Rastatt zu, da hier nahezu flächendeckend „Regionaler Grünzug“ bzw. „Grünzäsur“ festgelegt sind. Es gehen dadurch Informationen zur (detaillierteren) Abgrenzung als auch zu den Arten dieser Freiraumfestlegungen verloren. Daher wird angeregt, alle Freiraumfestlegungen aufzunehmen oder Beikarten zu den im Regionalen Grünzug / Grünzäsur nicht dargestellten Freiraumfestlegungen vorzusehen (weiter vgl. Stellungnahme zu PS 3.2.1. Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege).

Zudem sollte - bei Nichtdarstellung in der Raumnutzungskarte - bei diesen Freiraumfestlegungen ein entsprechender Hinweis in der Legende („keine Darstellung bei Überlagerung mit „Regionalem Grünzug“ / „Grünzäsur“) aufgenommen werden, damit die Raumnutzungskarte auch ohne Textteil „lesbar“/verständlich ist bzw. fehlerhafte Annahmen vermieden werden.

zu kleinteilige Darstellung / Festlegung

Manche Darstellungen und damit Festlegungen in der Raumnutzungskarte werden für zu kleinteilig und detailliert für die regionalplanerische Maßstabsebene gehalten. So sollten z.B. die Grünanlagen im Siedlungsbereich nicht als Weißflächen dargestellt und Baulandpotentiale im Innenbereich nicht aufgenommen werden.

Siedlungsfläche und Siedlungserweiterungen

Teilweise ist nicht nachvollziehbar, warum eine Fläche als bestehende Siedlungsfläche oder als Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen festgelegt ist.

Grundsätzlich wird angeregt, Flächen, für die ein rechtskräftiger Bebauungsplan existiert, als bestehende Siedlungsfläche darzustellen (weiter vgl. Punkte bei „Fehlerhafte bzw. fehlende Darstellung / Festlegung“).

Fehlerhafte bzw. fehlende Darstellung / Festlegung

Um folgende Korrekturen in der RNK wird gebeten:

- Der „südliche Stadteingang“ ist nicht als Siedlungsfläche, sondern als Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen festzulegen; der Bereich „Türkenlouis“ nordwestlich der L75/Kehlerstraße ist dem Freiraum zuzuordnen.
- Das Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen „Kolbengarten“ bitte rausnehmen; hier soll für den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bau-

ungsplans / Vorhaben- und Erschließungsplans „Ottersdorfer Straße 35/1 Wohnbebauung“ Siedlungsfläche (Wohnnutzung) aufgenommen werden.

- Das Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen „Westring“ bitte rausnehmen. Es wird nicht wohnbaulich entwickelt.
- Das Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen „Zaystr./Röhrig“ im Siedlungsgebiet bitte rausnehmen (zudem existiert ein rechtskräftiger Bebauungsplan).
- Die schmale Grünanlage „Röttererberg zum Waldfriedhof“ soll nicht als Regionaler Grünzug, sondern als Siedlungsfläche festgelegt werden (siehe auch bei PS 3.1.1.).
- Rauental: Das Gewerbegebiet „Stockfeld / Edeka-Zentrallager“ ist als Siedlungsfläche gewerblicher Nutzung darzustellen (rechtskräftiger Bebauungsplan und Zentrallager im Bau).
- Rauental: Die gesamte im FNP geplante Wohnbaufläche „Vogelsand“ befindet sich in der Entwicklung (Bebauungsplan in Aufstellung).
- Rauental: Die geplante Trassenführung der Hochspannungsfreileitungen östlich von Rauental, die verlegt werden, ist nicht dargestellt.
- Niederbühl: Das Gewerbegebiet „Rotacker“ sollte vollständig als Siedlungsfläche gewerblicher Nutzung dargestellt werden (nicht Teilbereich als Siedlungserweiterung). Es existiert ein Bebauungsplan.
- Plittersdorf: Die bestehende Sportanlage südlich von Plittersdorf soll nicht als Vorranggebiet für die Landwirtschaft festgelegt werden; ggf. liegt eine fehlerhafte Verortung vor, da südlich der Anlage das VRG in einem Teilbereich „ausgespart“ ist.
- Wintersdorf: fehlerhafte Darstellung eines kleinen Teils der roten Siedlungsfläche im Nordosten (im LSG)

Redaktionelle Anmerkungen (Textteil und RNK)

Es handelt sich um einen frühzeitigen Entwurf. Trotzdem werden folgende Hinweise zur besseren Lesbarkeit / Übersichtlichkeit des RPL und damit Anwendbarkeit als Planungsgrundlage und -vorgabe gegeben:

Legende RNK:

- Aufnahme Hinweis „keine Darstellung bei Überlagerung mit Regionalem Grünzug bzw. Grünzäsur“ s.o.

Plansätze:

- Statt dem Verweis auf eine Tabelle sollte die jeweilige Tabelle besser in den Text integriert werden (z.B. PS 2.2. (3), PS 2.4.1., PS 2.4.2.).
- Falls die Tabellen zu Kapitel 2 nicht in den Text integriert werden, sollte durchgängig neben der Plansatznummer auch die Überschrift benannt werden.

Begründung:

- Die verschiedenen Kapitel variieren in „Aufbau“ und „Layout“.
- Die Kapitel sollten nicht nur mit Nummern benannt werden (Begründung zu Kapitel 1).
- Zusätzlich zu z.B. „zu Z 1“ sollten die Ziele im Textverlauf in Fettschrift aufgenommen oder statt „zu Z 1“ Überschriften aufgenommen werden.
- Teilweise gibt es keinen Verweis auf Zielnummern (links neben dem Text - wie bei den anderen Kapiteln) (z.B. PS 2.4.1. auf Seite 66, PS 3.1., PS 3.2.) bzw. teils in unterschiedlicher Art, z.B. Seite 105 im Text in Klammern (Ziel Nr. ... bzw. Begründung zu Ziel Nr. ...)
- PS 2.4.3., Seite 73, 4. Absatz (nach den Aufzählungszeichen), 1. Satz: fehlt „wurde“ und die Prozentzahl (<XX>)
- Im PS 2.4.4. wird fälschlicherweise auf PS 2.4.3. statt PS 2.4.4. verwiesen.
- Der Text zur Freiraumstruktur sollte mit Teilüberschriften oder mit den Worten „Ziel“, „rechtliche Grundlage“, „Abgrenzung“, „Überlagerung“ in Fettschrift gegliedert werden.
- PS 3.1.2.: Bei der Tabelle „Grünzäsuren“ auf Seite 97 sollte die Gemarkung/Gemeinde benannt werden.

Anregungen zum Umweltbericht zum Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2022 (Entwurf, Stand Februar 2021)

Der Entwurf des Umweltberichts zum Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2022 wurde in weiten Teilen gemäß den fachlich-qualitativen Standards erstellt. In folgenden Punkten wird jedoch noch Ergänzungsbedarf gesehen:

- *Derzeitiger Umweltzustand, Schutzgut Mensch (Kap. 4.1):*

Belastungen durch Lärm werden nur im Zusammenhang mit der Erholungsnutzung betrachtet, spielen aber auch im Hinblick auf das beim Schutzgut ebenfalls zu betrachtende Wohnumfeld eine wichtige Rolle. Hierzu sind im Gutachten keine Aussagen enthalten.

- *Derzeitiger Umweltzustand, Schutzgut Landschaft (Kap. 4.6):*

Zu den für den Raum relevanten Vorbelastungen des Landschaftsbilds durch visuelle Beeinträchtigungen sind auch Landschaften ohne gebietstypischen Charakter (ausgeräumte Ackerfluren) zu zählen.

- *Vertiefte Prüfung, Steckbriefe zu den Siedlungserweiterungsflächen (Kap. 6.2):*

Die Alternativenprüfung wird nicht transparent/ nachvollziehbar dargestellt. Neben den gewählten Vorranggebieten für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen sind auch für diejenigen Alternativen, die während des Planungsprozesses geprüft wurden, die maßgeblichen Umweltauswirkungen zu beschreiben und zu bewerten. Es wird nicht ersichtlich, ob umweltverträglichere Siedlungserweiterungsflächen vorhanden sind und aus welchen gewichtigen anderweitigen Gründen diese ausgeschieden wurden. Gemäß SUP wurden Flächen mit einem günstigen Verhältnis zwischen Eignung und Konfliktniveau ausgewählt. Dessen ungeachtet wurden überwiegend Flächen mit einem höheren/ hohen Konfliktniveau (Betroffenheit von > zwei Schutzgütern) ausgewählt (siehe Kap. 6.2.3).

In Kap 6.1.1 wird darauf hingewiesen, dass im weiteren Verfahren noch methodische Fragen zur Festlegung von Erheblichkeitsschwellen zu klären sind. Inwieweit wird sich dies auf die Betroffenheiten und letztlich auf die Bewertung der Umweltverträglichkeit der jeweiligen Erweiterungsflächen auswirken resp. von der jetzigen (vorläufigen) Darstellung unterscheiden? Werden die entsprechend aktualisierten Unterlagen erneut ausgelegt bzw. inwiefern können die jetzt vorgelegten Unterlagen überhaupt als ausreichend prüffähig angesehen werden? Vergleichbares gilt für Aussagen in Kap. 6.1.2, 2. Absatz.

Die Darstellungen in der Planausschnitten auf der ersten Seite stimmen teilweise nicht mit den Angaben auf S. 2 der jeweiligen Steckbriefe überein (z. B. SERW_568_V1 wg. Landschaftsbild, SERW_562_V1 wg. LSG)

- *Vertiefte Prüfung, Bewertung der Siedlungserweiterungsflächen (Kap. 6.2.3) sowie Gesamtplanbetrachtung, insb. Grundlagen für die Ermittlung des Bauflächenbedarfs und zur Verortung von Siedlungserweiterungen (Kap. 7):*

Darüber hinaus sollte die Bewertung im Ergebnis eine Aussage darüber zu treffen, ob bzw. inwieweit die im Umweltbericht beschriebenen Umweltfolgen den gesetzlichen Umwelanforderungen bzw. den geltenden Zielen des Umweltschutzes entsprechen (siehe hierzu Kap. 3). Dem Regionalplan kommt insbesondere im Hinblick auf das politische Ziel der Reduzierung des Flächenverbrauchs (bundesweit bis 2030 „30 ha minus x / Tag“) eine wesentlich steuernde Funktion zu. In Kap. 6.2.3 und Kap. 7 werden im Wesentlichen nur die Betroffenheit besonders bedeutsamer Schutzgüter/ Schutzgutfunktionen resp. mögliche erhebliche Umweltauswirkungen dargestellt.

- *Gesamtplanbetrachtung, Regionale Freiraumstruktur (Kap. 7):*

Die Alternativenprüfung zur Festlegung der Flächen zum Freiraumschutz wird nicht transparent/ nachvollziehbar dargestellt. Es wird nicht ersichtlich, inwiefern im Planungsverlauf weitere/ größere Flächen mit entsprechenden Festlegungen abgegrenzt wurden und falls ja, warum diese jetzt entsprechend angepasst wurden.

- *Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen:*

Aus den dargestellten Betroffenheiten der Schutzgüter lässt sich ableiten, dass mit einem Teil der getroffenen Festlegungen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind. Soweit möglich sind deshalb Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich zu benennen.

- *Geplante Überwachungsmaßnahmen (Kap. 9):*

Es werden keine geeigneten Maßnahmen zur Abhilfe benannt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Führt die Beschlussvorlage zu finanziellen Verpflichtungen?

nein nein, aber evtl. Folgebeschlüsse ja

Aufwendungen/Auszahlungen

Gesamtkosten der Maßnahme:

TH , PG , Sachkonto/Kostenstelle: / bzw. Inv.auftrag

Ist die Maßnahme im Haushaltsplan veranschlagt?

ja, Haushaltsansatz lfd. Jahr: €

Ist eine außer-/überplanmäßige Ausgabe erforderlich?

nein (Budget ausreichend) bzw. Deckung durch

TH , PG , Sachkonto/Kostenstelle: / bzw. Inv.auftrag

Gibt es jährliche Folgekosten? nein ja, in Höhe von €

Gibt es eine Gegenfinanzierung (Zuweisungen, Zuschüsse)?

nein

ja, TH , PG , Sachkonto/Kostenstelle: / bzw. Inv.auftrag

Höhe: €

Ausgabe dauerhaft? nein ja

Falls ja: Ist die Gegenfinanzierung dauerhaft? nein ja

Ggf. ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:
